

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 2. September 1959

6/A.B.
zu 23/J

Anfragebeantwortung

Auf eine Anfrage der Abgeordneten Probst und Genossen, betreffend die Ausstellung von Flugreise-Carnets, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Kammitz folgendes mit:

Das mit 1. Jänner 1959 in Kraft getretene "Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch" vom 18. Mai 1956, BGBI.Nr. 21/1958, sieht im Artikel 6 vor, daß "jede Vertragspartei vorbehaltlich der von ihr geforderten Sicherstellungen und festgesetzten Bedingungen, Verbänden, insbesondere solchen, die einer internationalen Organisation angehören, die Bewilligung erteilen kann, selbst oder durch die mit ihnen in Verbindung stehenden Verbände die in diesem Abkommen vorgesehenen Eingangsvormerkscheine (Carnets de passages für Luftfahrzeuge) auszugeben". Eine gleichlautende Bestimmung enthielt auch der Artikel 10 des durch das vorgenannte Zollabkommen außer Kraft gesetzten "Entwurfes eines internationalen Zollabkommens über den Reiseverkehr" vom 16. Juni 1949, der seit 1. Jänner 1950 in Österreich in Kraft stand. Auf Grund dieser vertraglichen Bestimmung in Verbindung mit § 94 Zollgesetz 1955, BGBI.Nr. 129, hat das Bundesministerium für Finanzen mit Erlass vom 8. Mai 1956, Zl. 67.009-12/56, dem Österreichischen Aero-Club und den mit ihm dem zwischenstaatlichen Verband der Fédération Aeronautique Internationale (FAI), Paris, angehörenden ausländischen Luftfahrtvereinigungen bis auf weiteres die Befugnis zur Ausgabe von Carnets für Luftfahrzeuge erteilt. Die Voraussetzung für die Einräumung dieser Befugnis war die Unterzeichnung und Hinterlegung einer Urkunde, durch die die Haftung für die auf den ausländischen, vorübergehend eingebrachten Luftfahrzeugen lastenden Eingangsabgaben seitens des Österreichischen Aero-Clubs und der Anglo-Elementar Versicherungs A.G. übernommen wurde.

Im Erlass des Bundesministeriums für Finanzen ist keine Bestimmung vorgesehen, daß die Ausgabe von Carnets nur an Mitglieder des Aero-Clubs erfolgen darf. Die Österreichische Zollverwaltung

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 2. September 1959

hätte an einer solchen Auflage auch kein wie immer geartetes Interesse. Sie hat nur die Sicherung der Zollbelange an den ausländischen unverzollten Luftfahrzeugen zu wahren, die vorübergehend in das österreichische Zollgebiet einfliegen.

Eine Zollbürgschaft der in Rede stehenden Art kann nur einem Verband übertragen werden, der den entsprechenden internationalen Dachorganisationen und damit auch dem diesbezüglichen zwischenstaatlichen Haftungsring angehört. Der Österreichische Mitgliedsverband erhält nämlich erst in diesem Falle von der internationalen Zentrale die mit der Unterschrift des Generalsekretärs versehenen Carnet-Formulare, die er sodann an Bewerber ausgibt. Die Zugehörigkeit zu dem bestehenden internationalen Haftungsring eines von der Zollbehörde zugelassenen Verbandes ist deshalb erforderlich, damit die ausländischen, mit diesem in Verbindung stehenden Verbände allenfalls entstehende Regressansprüche hinsichtlich fällig gewordener Abgabenbeträge geltend machen können. So ist auch die Ausgabe eines Carnets für österreichische Luftfahrzeuge lediglich für die ausländischen Zollbehörden von Interesse, damit diese das betreffende Fahrzeug auf dem Carnet vormerken können und die Ausstellung eines autonomen Vormarkscheines und die Leistung einer Sicherstellung vermieden wird.

Das Bundesministerium für Finanzen hat auch im gegenständlichen Fall - wie bei den zugelassenen Automobilverbänden - keine rechtliche Handhabe, auf die Ausstellung von Carnets weder in positivem noch in negativem Sinn Einfluß zu nehmen. Als interne Angelegenheit obliegt es den Verbänden, zu beurteilen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen sie auch an Nichtmitglieder die für das Zollausland gültigen Zollpapiere ausstellen und damit die Haftung gegenüber der ausländischen Zollverwaltung übernehmen wollen. Die Automobilclubs verlangen beispielsweise die Bezahlung einer erhöhten Prämie, um ihr höheres Risiko abdecken zu können.

Das Bundesministerium für Finanzen ist bereit, über Antrag die Befugnis zur Ausgabe von Carnets für Luftfahrzeuge auch anderen österreichischen Luftfahrtvereinigungen unter denselben Bedingungen wie dem Aero-Club zu erteilen. Voraussetzung hiefür ist jedoch, daß diese Luftfahrtvereinigungen ihre Zugehörigkeit zur Fédération Aeronautique Internationale in Paris nachweisen, damit sie von dieser Organisation die zur Ausgabe bestimmten Carnet-Formulare erhalten können.